

sule' zu setzen, sondern vielmehr 'In Dei nomine anno II. regni domni nostri gloriosissimi' ¹.

An der Authenticität der von allen vollständigen Hss. überlieferten Ueberschrift mit Binding zu zweifeln liegt nach den vorstehenden Ausführungen nicht der geringste Grund vor. Sie ist eine officiële Ueberschrift und unsere wichtigste Quelle für die Beurtheilung des uns überlieferten Textes des burgundischen Gesetzbuches. Sie besagt, richtig verstanden, dass dieser Text das Gesetzbuch Gundobads in der Gestalt bietet, in welcher es im 2. Regierungsjahre König Sigismunds, also 517, und zwar am 29. März zu Lyon aufs neue publiciert ist.

II. Die Zusatztitel 89—105.

Das von Sigismund von neuem publicierte Gesetzbuch umfasste ausser der Einleitung, welche im Text als 'Prima constitutio' bezeichnet wird, 88 Titel. Hinter diesem ursprünglichen Bestande enthalten die einzelnen Hss. noch mehr oder weniger Zusätze, unter denen eine Gruppe von 17 Titeln, die in einer Anzahl von Hss. im wesentlichen in gleicher Reihenfolge wiederkehren und in beiden Ausgaben der Monumenta im Anschluss an die massgebenden Hss. als Titel 89—105 gezählt sind, unser besonderes Interesse in Anspruch nimmt.

Seit den Ausführungen Hubé's in der im Eingang dieses Aufsatzes genannten Abhandlung wird trotz der vielfach treffenden Gegenbemerkungen Bluhme's meist angenommen, dass diese Zusatztitel zum Theil aus Novellen, zum Theil aber aus Bruchstücken einer älteren Gesetzgebung compilirt seien, aus solchen Gesetzen, die in die überlieferte Fassung des Gesetzbuches nicht aufgenommen und darin theilweise durch entsprechende jüngere Gesetze ersetzt seien. Welchen Zweck eine solche Compilation, die als Ergebnis nicht eines gesetzgeberischen Aktes, sondern der privaten Thätigkeit eines Abschreibers des Gesetzbuches angesehen wird, haben sollte, ist nicht abzusehen. Ich halte diese Annahme für unzutreffend. Der grossen Mehrzahl nach kennzeichnen diese Stücke sich durch ihren In-

1) Es sei hier nur kurz hingewiesen auf die merkwürdige Rolle, welche das zweite Regierungsjahr in der germanischen Gesetzgebung jener Zeit spielt. Nach dem Publicationspatent der westgothischen Reccessvindiana II, 1, 4 begann Chindassvind seine reichsrechtliche Gesetzgebung für das neue Gesetzbuch mit dem zweiten Jahre, und Ervig liess sein revidiertes Gesetzbuch mit seinem zweiten Regierungsjahre in Kraft treten.